

# Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Rechtsstand: 10.02.2017)



Die Gemeinde Tacherting erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Wirkung zum 01. Februar 2004, geändert mit Wirkung zum 01. Mai 2008, 01. Januar 2009, 01.05.2014 und 10.02.2017 folgende Satzung:

## § 1     **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## § 2     **Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständigen Ausschüsse:
  - a) den **Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - b) den **Bau- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - c) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus fünf Mitgliedern, aus denen der Gemeinderat einen Vorsitzenden bestimmt.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die in Abs. 1 Buchst. a) und c) genannten Ausschüsse sind vorberatend tätig. Der Bau- und Umweltausschuss (Abs. 1 Buchst. b) ist vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließt er anstelle des Gemeinderates (beschließender Ausschuss).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## § 3     **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen

Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagesgelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

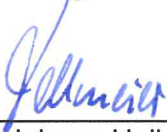
#### **§ 6 erweiterte Entschädigung**

Die Entschädigungsregelungen gelten auch für die Teilnahme von Gemeinderatsmitgliedern anlässlich Klausursitzungen und Quartalsbesprechungen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2004 bzw. mit Wirkung vom 01. Januar 2009, 01.05.2014 bzw. 10.02.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01. Mai 2002 außer Kraft.

Gemeinde Tacherting  
Tacherting, den 10.02.2017



---

Johann Hellmeier  
1. Bürgermeister